

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16	FREITAG, DEN 10. MAI	2013
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 2013	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Ottensen – Teilbereich 2, Elbchaussee Hausnummern 81, 83, 85, 87, 89 und 91 – 2130-1-3	181
30. 4. 2013	Gesetz zum Untereibeabkommen 2190-2	184
30. 4. 2013	Gesetz über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes neu: 802-1, 703-2	188
30. 4. 2013	Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-Besoldungsrecht) 2032-1-1	190
30. 4. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung 2129-7-1	191
30. 4. 2013	Fünfte Verordnung zum Feiertagsgesetz (Verordnung über den Reformationstag 2017) neu: 113-1-4	192

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Ottensen – Teilbereich 2, Elbchaussee Hausnummern 81, 83, 85, 87, 89 und 91 –

Vom 24. April 2013

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 140), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Ottensen mit den Hausnummern 81, 83, 85, 87, 89 und 91 (Bezirk Altona, Ortsteil 214).

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche an der Elbchaussee in

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in

Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung; und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

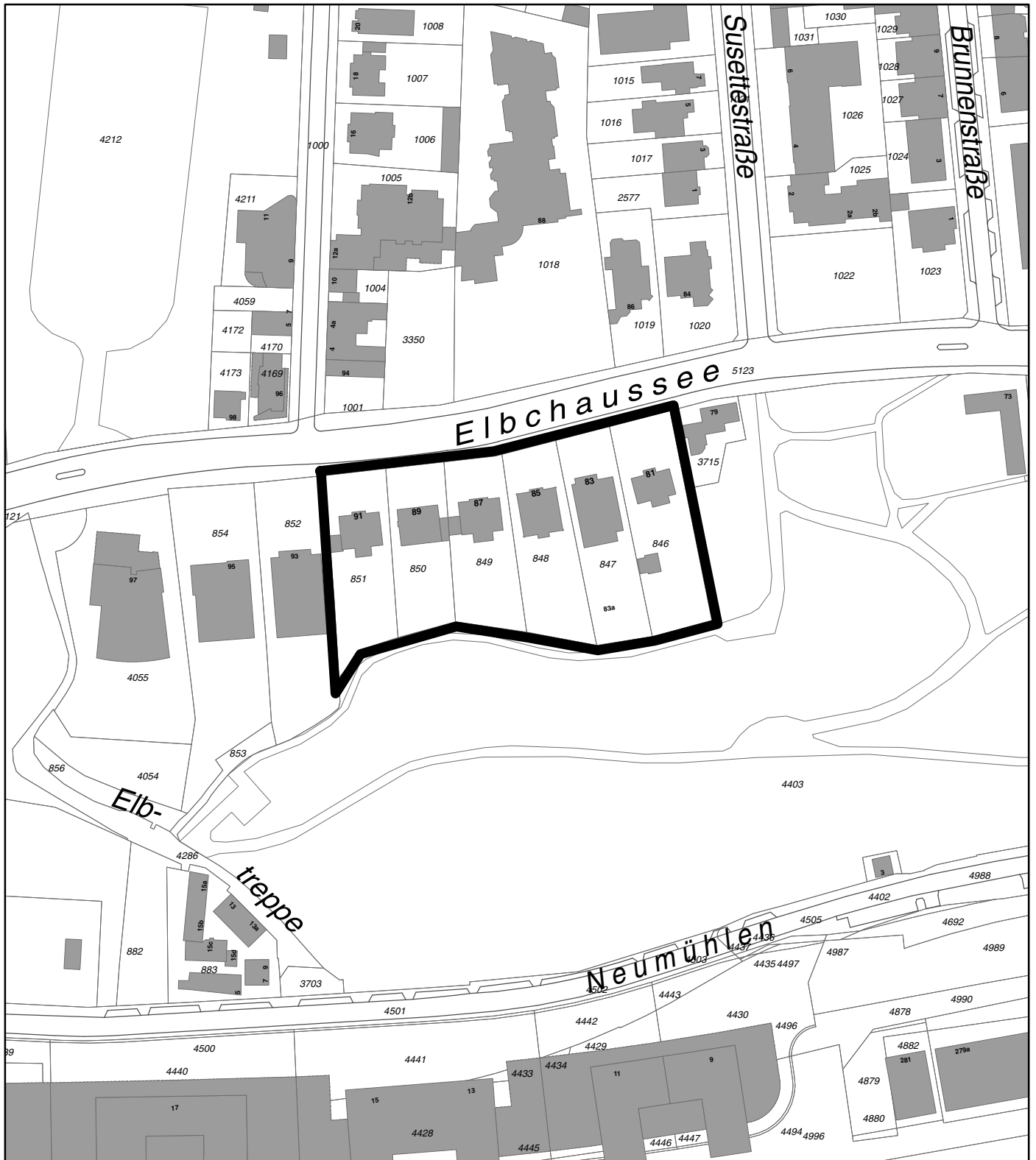
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 24. April 2013.

Das Bezirksamt Altona



 Umgrenzung des Erhaltungsbereichs nach § 172 BauGB

1:2000

